



Landratsamt Greiz

Verfahrensbestimmungen gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verteilung der Landespauschale zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 15 Abs. 6 Satz 6 Thüringer Sportfördergesetz sowie zur Abforderung der Mittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte vom 27. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 33/2020 S. 1000 f.)

Vorbemerkung:

Anliegen des im Dezember 2018 umfassend novellierten Thüringer Sportfördergesetzes war insbesondere die Erweiterung der Möglichkeiten kostenfreier Nutzung kommunaler Turnhallen und Sportanlagen für Vereine. Dementsprechend wurde in § 15 Abs. 2 ThürSportFG die Regelung getroffen, dass anerkannte Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen, die ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben, ab 2020 das Recht haben, Spiel- und Sportanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb unentgeltlich zu nutzen. Ausnahmen von diesem Anspruch auf unentgeltliche Nutzung bestehen im Wesentlichen lediglich für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden, gewerbliche Veranstaltungen und den kommerziellen Sport.

Zur Kompensation der Einnahmereduzierungen, die den öffentlichen Trägern durch diese Regelung entstehen, sieht das Gesetz in § 15 Abs. 6 die jährliche Zahlung einer Landespauschale an die Betroffenen in Höhe von 5 Mio. Euro vor. Das für Sport zuständige Ministerium hat danach per Richtlinie ein geeignetes Verfahren festzulegen, mit dem die Aufteilung der anteilig vom Land bereitgestellten Mittel zwischen dem jeweiligen Landkreis und den in seinem Landkreisgebiet liegenden Gemeinden gewährleistet wird. Gemäß Ziffer 3.3. der Richtlinie sind die Landkreise zur Festlegung eines geeigneten Verfahrens verpflichtet, welches die Ausschüttung der auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse gemäß Ziffer 2.5 der Richtlinie entfallenden Anteile innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der beim Ministerium abgeforderten Mittel garantiert.

Der dem Landkreis Greiz verbleibende Anteil in Höhe von 30 v. H. sowie der an die kreisangehörigen Gemeinden ausgeschüttete Anteil ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung und nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

Verfahrensbestimmungen:

1. Der auf den Landkreis Greiz entfallende Anteil der Landespauschale wird nach Abzug des Selbstbehalts von 30 v. H. gemäß Punkt 1.2 der Richtlinie an die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe oben genannter Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und nachstehender Regelungen ausgezahlt.

2. Der Landkreis Greiz fordert dazu den ihm gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 ThürSportFG zustehenden Anteil der Landespauschale mittels rechtsverbindlich unterschriebenem Schreiben unter Angabe der Kontoverbindung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres bei dem für Sport zuständigen Ministerium ab. Die weitere Verteilung der Mittel auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse nach Abzug des Selbstbehalts ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Mittel zu realisieren. Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse im Sinne von Ziffer 2.5 der Richtlinie, die Träger einer Sport- und Spielanlage im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürSportFG sind und ihre Anlagen entsprechend den Regelungen in § 15 Abs. 2 ThürSportFG unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3. Zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels für die einzelnen Gemeinden ist der Landkreis Greiz gemäß Ziffer 2.2. der Richtlinie auf die vom Landessportbund bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellende Mitgliederstatistik der kreisrelevanten anerkannten Sportorganisationen mit Stichtag 31. Dezember angewiesen. Auf die rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Daten ist ggfls. hinzuwirken. Etwaigen Unrichtigkeiten der Statistik im Rahmen der Anerkennung ist nach Maßgabe von Ziffer 2.3. der Richtlinie Rechnung zu tragen.

4. Zur Ermöglichung der Auszahlung des auf die kreisangehörigen Kommunen sowie Zusammenschlüsse im Sinne von Ziffer 2.5. der Richtlinie entfallenden Beträge werden im Jahr 2021 alle potentiell Berechtigten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Festlegung einmalig aufgefordert, bis spätestens zum 31. Mai 2021 bzw. des 31. Mai aller Folgejahre den ihnen gemäß § 15 Abs. 6 ThürSportFG zustehenden Anteil an der Landespauschale beim für den Sport zuständigen Amt des Landratsamtes abzufordern. Von den Kommunen ist hierzu anzugeben, ob sie Träger von Sport- und Spielanlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürSportFG sind bzw. ob sie sich mit anderen Gebietskörperschaften in Trägerschaft zusammengeschlossen haben und ob die Anlagen entsprechend der Regelung des § 15 Abs. 2 ThürSportFG unentgeltlich im Sinne der dazu noch vom Freistaat Thüringen zu erlassenden Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.

5. Liegt zum 31. Mai des Jahres kein bzw. kein den Erfordernissen inhaltlich entsprechender Mittelabruf nach Ziffer 4 dieser Verfahrensbestimmung vor, ist die Kommune unter Hinweis auf die ausstehende Mitteilung aufzufordern, die fehlenden Erklärungen bis spätestens zum Ablauf 31. Juli des Jahres nachzuholen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge bzw. inhaltlich unvollständige Anträge bleiben mit Rücksicht auf Ziffer 2.4. der Richtlinie im Rahmen der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu Lasten der säumigen Kommune unberücksichtigt. Der Ablauf des 31. Juli betrifft eine Ausschlussfrist und führt zum materiellen Anspruchsverlust. Eine etwaige Erhöhung des Anspruchs der übrigen Gemeinden ist abhängig vom Vorliegen der in Ziffer 2.4. der Richtlinie enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen.

6. Etwaige aus einer fehlenden ordnungsgemäßen Mitwirkung im Sinne von Ziffer 4 dieser Bestimmung und nicht möglicher Feststellungen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Ziffer 2.4. der Richtlinie unausschüttbare Mittel verbleiben bis zur Rückforderung durch den Freistaat im Bestand des Landratsamtes Greiz.

7. Die an die Kommunen ausgezahlten Mittel unterliegen keinem Verwendungsnachweis.

Inkrafttreten

Die Verfahrensbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Kreistag Greiz (25.05.2021) am Tage nach ihrer Veröffentlichung/Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Martina Schweinsburg
Landrätin

Anlage:

(Name und Anschrift):

Landratsamt Greiz
Amt Zentrale Verwaltung, Schule,
Kultur, Sport
Dr.- Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Ausschüttung des Anteils der Landespauschale gemäß § 15 Absatz 6 Satz 3 Thüringer Sportfördergesetz an die Gemeinden für das Haushaltsjahr 202__

hier: Mittelabforderung

Die Gemeinde/n bzw. Zusammenschluss ist/sind Träger von Sport- und Spielanlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) und stellt/stellen ihre Anlagen entsprechend den Regelungen in § 15 Absatz 2 ThürSportFG unentgeltlich zur Verfügung.

Um Überweisung des auf die Gemeinde/n bzw. Zusammenschluss entfallenden Anteils der Landespauschale gemäß § 15 Absatz 6 Satz 3 ThürSportFG für das Haushaltsjahr 202__ wird gebeten.

Bankverbindung:

IBAN: ____

BIC: ____

Datum

Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift